Notiz über die Information über die Risiken aufgrund der Tätigkeiten der Servicetechniker (ST) von STILL ČR

**Notiz über die gegenseitige Information von SELBSTSTÄNDIGEN PERSONEN und ARBEITGEBERN deren Mitarbeiter Risiken aufgrund von Tätigkeiten der ST und ihres Arbeitsbereiches am Betriebsort des Informierten ausgesetzt sind**im Sinne von § 101 Absatz 3[[1]](#footnote-1) Gesetz 262/2006 Slg. in der gültigen Fassung, über die schriftliche Information der Arbeitgeber.

**Arbeitgeber, selbstständige Personen und andere Mitarbeiter des Kunden (Informierte), die den Risiken des Arbeitsbereiches des STILL-Servicetechnikers ausgesetzt sind (Informierender)**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Vor- und Nachname**  **(Informierter)** | **Ident. Nr.** | **Name des Arbeitgebers** | **Datum der Information** | **Beschreibung** |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Vor- und Nachname des Informierenden (für STILL ČR):………….…………Unterschrift:…………………..

Ort: ………………………………..

**a) Gefahren und Risiken**

(1) Die weiter angeführten Gefahren und die sich daraus ergebenden Risiken wurden für alle Personen identifiziert, die sich im festgelegten Bereich für die Tätigkeiten der Mitarbeiter des Informierenden aufhalten können, wobei die Tätigkeiten des Informierenden die Quelle der Risiken sind.

(2) Aufgrund von § 101 Abs. 3 Gesetz Nr. 262/2006 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften (Arbeitsgesetzbuch) informiert der Informierende hiermit den Informierten über die Gefahren und Risiken der möglichen Gefährdung seines Lebens und seiner Gesundheit, des Lebens und der Gesundheit seiner Arbeitnehmer, der Zulieferer des Informierten und eventuell auch Dritter (weiter nur Mitarbeiter des Informierten). Mit den nachfolgenden Gefahren und Risiken ist der Informierte dazu verpflichtet nachweislich seine Arbeitnehmer und weitere betroffene Personen zu informieren und ordentliche Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen und Schäden am Eigentum auszuschließen.

(3) Der Informierte erklärt, dass er vom Informierenden zur Sicherstellung der Mitwirkung über die Information über die Risiken und Maßnahmen vor ihrer Wirkung aufgefordert wurde.

(4) In den Tabellen mit den Informationen über die Gefahren und Risiken sind die minimalen Schutzmaßnahmen angeführt, die vom Informierten realisiert und beibehalten werden müssen. Der Informierte kann auch andere Schutzmaßnahmen treffen, wenn diese mindestens so wirksam sind, wie die in den Tabellen angeführten Maßnahmen.

**b) Vereinbarung über die Koordination der Durchführung der Schutzmaßnahmen und Vorgehensweisen**

(1) Aufgrund von § 101 Abs. 3 Gesetz Nr. 262/2006 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften (Arbeitsgesetzbuch) haben die beteiligten Arbeitgeber (beteiligten Subjekte) vereinbart, dass der Informierte durch diesen Vertrag mit der Koordination der getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und mit den Vorgehensweisen zu deren Sicherstellung beauftragt wird.

(2) Der Informierte ist dazu verpflichtet auf eigene Kosten laufend, zeitgerecht und ordentlich jene Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren und Risiken einer möglichen Lebens- und Gesundheitsgefährdung von Personen zu treffen und zu realisieren, die durch seinen Aufenthalt oder bei den von ihm oder seinen Arbeitern durchgeführten Arbeiten entstehen können. Die Schutzmaßnahmen müssen für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit aller betroffenen Seiten sorgen (insbesondere der Arbeitnehmer des Informierenden und des Informierten, Kunden, Nachbarn, Zulieferer, Öffentlichkeit usw.).

(3) Bei der Durchführung von Bauarbeiten in einem gefährlichen Umfeld und einem gefährlichen Bereich (insbesondere Arbeiten und Tätigkeiten, die die natürliche Person einer höheren Lebens- oder Gesundheitsgefährdung ausstellen) ist der Informierte dazu verpflichtet für die Arbeiter des Informierenden weitere persönliche Arbeitsschutzmittel (weiter nur PASM) und Einrichtungen sicherzustellen, die für den Informierenden ungewöhnlich sind (z.B. PASM für Arbeiten in Höhen oder über freien Tiefen, PASM, die die Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren, gefährlichen Strahlungen usw. schützen).

(4) Der Informierte hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer des Informierenden mit allen örtlich geltenden Vorschriften und Anweisungen zur Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, im erforderlichen Umfang vertraut gemacht werden.

**c) Schlussbestimmungen**

(1) Der Informierte bestätigt durch seine unten beigefügte Unterschrift insbesondere, dass er über die Risiken einer möglichen Lebens- und Gesundheitsgefährdung von Personen informiert wurde, deren Ursache die Tätigkeiten des Informierenden sein könnten und dass er diese Risiken und Schutzmaßnahmen im vollen Umfang verstanden hat,

(2) Der Informierende erklärt ehrenhaft durch die Unterschrift dieses Dokuments, dass alle seine an der Durchführung des Werkes beteiligten Arbeitnehmer gesundheitlich und fachlich für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten geeignet sind.

(3) Durchführung einer Einweisung und Schulung (Information) beim Betreten des Arbeitsbereiches des Informierten für die Mitarbeiter des Informierenden im Bereich Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz – **die Schulung (Information) erfolgt durch den Leiter des Arbeitsbereiches**.

Der informierte Mitarbeiter wurde im Sinne des AG Nr. 262/2006 Slg., Gesetz Nr. 309/2006 Slg., Regierungsverordnung Nr. 591/2006 Slg., Regierungsverordnung Nr. 362/2005 Slg., Kundmachung des Tschechischen Amtes für Arbeitssicherheit Nr. 48/1982 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften, Kundmachung Nr. 192/2005 Slg., Regierungsverordnung Nr. 378/2001 Slg., Regierungsverordnung Nr. 101/2005 Slg., Verordnung des Innenministeriums Nr. 246/2001 Slg., Regierungsverordnung Nr. 201/2010 Slg. in der gültigen Fassung über die Art der Evidenz von Unfällen und Meldungen und die Zusendung von Aufzeichnungen von Unfällen, mit Folgendem vertraut gemacht:

* Risiken, dem Objekt, Arbeitsbereich, in dem die Arbeiten durchgeführt werden,
* Zugangs-, Fluchtwegen und mit den Räumlichkeiten mit einer höherer Unfall- und Brandgefahr, den Hauptabsperrvorrichtungen der Energiezufuhr,
* der Aufstellung der tragbaren Feuerlöscher, Löschhydranten, den Funktionen, dem System der Verteilung der Sensoren und Manipulationstasten der elektrischen Brandmelder (wenn installiert),
* der Pflicht die Sicherheitsmarkierungen, Warnsignale und Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter der Gesellschaft zu respektieren,
* Pflicht sich nur in den Bereichen aufzuhalten, die von den verantwortlichen Mitarbeitern der Gesellschaft für deren/ihre Tätigkeiten erforderlich sind und Verbot der Manipulation mit Maschinen, elektrischen und anderen Einrichtungen, die nicht für die Arbeiten festgelegt wurden,
* Pflicht jene persönlichen Schutzmittel zu verwenden, die für die Arbeiten festgelegt wurden
* Grundsätze des Brandschutzes, der Brandmelderichtlinien, des Evakuationsplans in Brandfällen, Grundsätze der Evakuation von Personen im Objekt oder im Arbeitsbereich, Notausgänge, Ersatzlöschmittel,
* Verbot des Betretens aller Arbeitsbereiche unter Einfluss von Alkohol und anderen Suchtmitteln und Verbot diese in den Arbeitsbereich mit zu nehmen, insbesondere in Anbindung an die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und des Gesetzes Nr. 305/2009 Slg.,
* mit dem Aufstellungsort des Erste Hilfekastens,
* **mit den Arbeitsvorgängen zur Durchführung der Arbeiten,** vor allem mit Ausrichtung auf die Tätigkeiten, die die Gesundheit und das Leben der Mitarbeiter gefährden.

Wenn ein Arbeitsunfall, eine Havarie oder ein Brand am Arbeitsplatz eintritt ist der informierte Mitarbeiter **dazu** verpflichtet diesen Umstand **sofort** dem verantwortlichen leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft oder seinen Stellvertreter zu melden.

Der informierte Mitarbeiter wurde im Bereich der Risikoanalyse möglicher Gesundheits- und Lebensbedrohungen geschult, die für seine Tätigkeiten im Arbeitsbereich charakteristisch sind.

**Die RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEN ARBEITEN und Maßnahmen zur Verringerung ihrer Auswirkungen sind auf der nächsten Seite aufgeführt.**

Der informierte Mitarbeiter wurde weiter mit den **Bedingungsanleitungen der Maschinen, Geräte und weiterer Maschinenanlagen** vertraut gemacht, die er bei seiner Arbeitstätigkeit verwenden wird.

Der informierte Mitarbeiter wurde weiter mit den **Arbeitsvorgängen** des Mitarbeiters des Informierendenvertraut gemacht.

| Risikoquelle (Gefährdungsquelle) | Sicherheitsmaßnahme (Maßnahme zur Risikominderung) |
| --- | --- |
| Bewegungsenergie und Gewicht der Transportmittel und der selbstfahrenden Maschinen (Flurförderzeuge u.a.); (Anprall, Quetschung, Zerdrückung) | Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet auf den Geländen und anderen Arbeitsplätzen des Informationsgebers die gleichen Verkehrsregeln einzuhalten, wie sie durch spezielle Straßenverkehrsvorschriften festgelegt sind. Dem Informationsnehmer und seinen Arbeitnehmern wird strikt untersagt insbesondere Fahrzeuge und Maschinen des Informationsgebers zu lenken und ihre Teile zu bedienen, die Fahrbahn der Fahrzeuge zu betreten, sich hinter und unter den Fahrzeugen aufzuhalten sowie auf solchen Orten zu verweilen, wo sie vom Fahrer übersehen werden könnten. ACHTUNG In den meisten Bereichen können sich die Transportmittel sowie selbstfahrende Maschinen in alle Richtungen bewegen (soweit durch lokale Regelung nicht abweichend festgelegt). Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet der rückwärts selbstfahrenden Maschine (Flurförderzeug) Vorfahrt zu gewähren. |
| Gewicht und Bewegungsenergie von abstürzenden Lasten, bzw. verringerte Durchgangshöhe; (Verschüttung, Quetschung, Zerdrückung, Anprall, Schlag usw.) | Beim Aufenthalt an Arbeitsplätzen und in anderen Bereichen des Informationsgebers sind der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter verpflichtet den Schutzhelm in der Schutzposition zu tragen (ausgenommen Fälle, bei denen sich der Mitarbeiter des Informationsnehmers nur im Transportmittel und in den Bürobereichen befindet). Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird untersagt sich unter dem Bereich der Ausübung der Höhenarbeit oder über der freien Tiefe aufzuhalten.  Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird untersagt sich an Arbeitsplätzen aufzuhalten, wo Montage- und Demontagearbeiten durchgeführt werden, falls diese nicht in ihrem Lieferumfang enthalten sind. |
| Gewicht und Bewegungsenergie des gelagerten Materials und anderer Lasten; (Verschüttung, Quetschung, Zerdrückung, Abtrennung usw.) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird strikt untersagt sich auf dem gelagerten Material zu bewegen oder in dieses hineinzutreten (das Verbot betrifft auch das in den Transportmitteln gelagertes Material). Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern ist untersagt das Material von Haufen und Stapeln wegzunehmen (sofern sich nicht um einen Lieferanten handelt, der das Material unter Verwendung der selbstfahrenden Maschine berechtigterweise wegnimmt). |
| Schärfe und andere gefährliche Eigenschaften von Partikeln und Flüssigkeiten, die in Augen eindringen können; (mechanische Verletzungen, Kontakt von Augen und anderen Körperteilen mit emittierten Partikeln) | Beim Aufenthalt in Räumen, wo Augen mit jeglichen Gegenständen in Kontakt kommen können, sind der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter verpflichtet eine Schutzbrille in der Schutzposition zu tragen. |
| gefährliche Höhe oder Tiefe und gefährlicher Inhalt von Räumen, über denen der Mitarbeiter arbeitet oder sich aufhält; (Absturz aus Höhe oder in Tiefe) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird erlaubt Arbeiten in Höhen oder oberhalb freier Tiefe nur dann durchzuführen, wenn es für die Erfüllung des Liefergegenstands unbedingt erforderlich ist. Der Informationsnehmer ist verpflichtet sich selbst und seine Mitarbeiter gegen Absturz zu sichern, den Gefahrenbereich unter dem Ort der Ausübung von Höhenarbeiten und über der freien Tiefe so abzusichern und zu markieren, dass keine anderen Personen am Arbeitsplatz des Informationsgebers gefährdet sind. |
| Kompression und Adhäsion von Stahlseilen bei Hebezeugen; (Pressung, Zerdrückung, Aufwicklung, Erfassen) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird erlaubt die Bereiche mit Seilwinden nur dann zu betreten, wenn es für die Erfüllung des Liefergegenstands unbedingt erforderlich ist. Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird untersagt sich mit einem Körperteil in der Nähe der Seilwinden aufzuhalten, falls diese nicht ausgeschaltet und die Bedienelemente der Motoren der Winden gegen unerwünschtes Einschalten durch andere Personen oder durch Automatik usw. nicht gesichert sind. Für eine ordnungsgemäße Absicherung und ihre ständige Überwachung ist der Informationsnehmer verantwortlich. |
| infrarote Wärmestrahlung und hohe Temperatur von wegfliegenden Partikeln oder Flüssigkeiten und hohe Temperatur von Oberflächen;  (Ascheaufwirbelung, Entzündung) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird strikt untersagt sich im Bereich der Durchführung von Schweißarbeiten und im Gefahrenbereich (im Bereich des möglichen Einfalls von Funken, Glühpartikeln usw.) aufzuhalten, wobei als minimaler Sicherheitsabstand der Abstand von 5 m in alle Richtungen von dem Schweißer gilt. |
| infrarote, sichtbare und UV-Strahlung; (Schäden von Augen und Sehvermögen) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird strikt untersagt in den Schweißnahtbereich bei Durchführung von Schweißarbeiten in ihrer Umgebung hineinzusehen. |
| Druck der Schließsegmente; (Quetschung und Zerdrückung) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird strikt untersagt sich mit einem Körperteil im Bereich der Absperrklappen (insbesondere im Bereich zwischen der Klappe und ihrer Anschlagfläche) aufzuhalten (eventuelle Reinigung ist nur mit einem geeigneten Hilfsmittel, nicht mit Hand möglich). |
| Lärm  (Hörschäden) | Beim Aufenthalt in Räumen mit überschrittenen Hygiene-Grenzwerten für Lärm (85 dB), sind der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter verpflichtet Gehörschutz (Stöpsel, Muscheln) in der Schutzposition zu tragen. |
| weitere mögliche Gefahren | Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter können die Bedienelemente von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen des Informationsgebers nur auf der Grundlage einer schriftlichen Genehmigung des Informationsgebers benutzen oder sich auf den Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen aufzuhalten. |
| weitere mögliche Gefahren | Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter können sich am Arbeitsplatz des Informationsgebers nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Informationsgebers aufhalten. |
| weitere mögliche Gefahren | Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet alle Arbeiten erst nach der ordnungsgemäßen Information an den zuständigen leitenden Mitarbeiter des Informationsnehmers über die Arbeitsabläufe, einzelne Leistungen, notwendige Mitwirkung durchzuführen. Der Informationsnehmer ist verpflichtet sich selbst und seine Mitarbeiter mit den technischen Betriebsunterlagen der Maschinen, Geräten und anderen Einrichtungen, die Gegenstand der Lieferung sind, vertraut zu machen (diese Unterlagen enthalten weitere, oben nicht genannte Gefahren, Risiken und Schutzmaßnahmen). Wenn Fernkommunikation mit dem Bediener notwendig ist, ist der Informationsnehmer verpflichtet den Bediener mit erforderlichen Kommunikationsmitteln auszurüsten und sich vorab auf die zu verwendenden Signale zu einigen. Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird erlaubt die Bereiche des Informationsgebers nur dann zu betreten, wenn es für die Erfüllung des Liefergegenstands unbedingt erforderlich ist. Vor dem Arbeitsbeginn in Bereichen mit Maschinen, Geräten und anderen Einrichtungen sind durch die Bediener des Informationsgebers die Bedienelemente gegen unerwünschtes Einschalten durch andere Personen oder durch Automatik usw. ordnungsgemäß zu sichern. Für eine ordnungsgemäße Absicherung und ihre ständige Überwachung ist der Informationsnehmer verantwortlich. |
| Schärfe und Druck der Scherstelle; (Anschlagen bzw. Amputation von Fingern) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird strikt untersagt die Flurförderzeuge und andere Maschinen und Geräte zu handhaben, bei denen das definierte Risiko besteht. |
| gefährliche Eigenschaften chemischer Stoffe, insbesondere Reizwirkung der Stoffe. | Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet beim Aufenthalt in Räumen, wo chemische Stoffe gehandhabt werden, geeignete Schutzbrille in der Schutzposition, komplette Arbeitskleidung und Handschuhe, die den Kontakt der Haut mit genannten Stoffen verhindern, zu tragen. Der Informationsnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter vor dem Arbeitsbeginn mit den Sicherheitsdatenblättern aller Stoffe, die gehandhabt werden sollen, nachweislich vertraut zu machen. |
| Scher-, Quetsch- und andere gefährliche Stellen (bewegliche Teile) jeder Maschine (Erfassen, Aufwickeln, Kompression, Scheren, Abreißen, Amputation) | Dem Informationsnehmer und seinen Mitarbeitern wird untersagt sich dem Flurförderzeug weniger als 2 Meter in alle Richtungen zu nähern.  **Bei allen Maschinen ist strikt verboten die Schutzabdeckungen abzunehmen.** |
| weitere mögliche Gefahren | Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter können die Bedienelemente von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen des Informationsgebers nur auf der Grundlage einer schriftlichen Genehmigung des Informationsgebers benutzen oder sich auf den Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen aufzuhalten. |
| Absturz, Prellung verschiedener Körperteile nach Absturz in den Produktionsbereichen, Verstauchung am Fuß beim Gehen über die Fußböden, an Arbeitsstiegen, provisorischen Treppen, Rampen, Ausgleichsbrücken, Stegen, Gerüstböden, Bühnen und anderen Hilfsarbeitswegen,  Stolpern, Verstauchung am Fuß, Anschlagen, Erfassen an verschiedenen Hindernissen und vorragenden Elementen in den Produktionsbereichen,  Rutschen beim Gehen auf dem Gelände, auf matschigen, verschneiten und angefrorenen Wegen und in Produktionsbereich im Freien,  Durchstechen des Fußes mit Nagel und Durchschneiden der Schuhsohle mit anderen scharfkantigen Teilen,  Absturz von Personen in Gruben, Schächte, Kanäle, Öffnungen, Gräben;  Durchbrechen durch unzureichend feste und tragfähige Deckel und zugedeckte Öffnungen;   * Durchbrechen durch nicht tragfähige Elemente und Konstruktionen an begehbaren Flächen der Produktionsbereiche; | * sicherer Zustand der Fußbodenoberflächen innerhalb der im Bau befindlichen Gebäude, insbesondere der Eingänge in Gebäude, frequentierte Gänge und der inneren Wege; * Instandhaltung, Reinigung und Aufräumung von Fußböden, begehbaren Flächen und Wegen; * Freihaltung von Wegen und Durchgängen ohne Hindernisse und ohne Verbauung mit Material, Betriebseinrichtungen usw.; * Verlegung von beweglichen Leitungen und Stromkabeln außerhalb der Wege; * samt Beseitigung von Kommunikationshindernissen; * geeignete und intakte Arbeitsschuhe (entsprechend der Auswertung der Risiken PSA); * Sicherstellung der ausreichenden elektrischen Beleuchtung in der Nacht, bei eingeschränkter Sicht (in Untergeschossen, Kellern, Räumen ohne Fenster und Tagesbeleuchtung, in Kanälen usw.); * Beseitigung von Kommunikationshindernissen mit Stolpergefahr - Deckelschrauben, Deckel über der Fußbodenebene, Schläuche, Kabel (z.B. im Eingangsbereich, in den Gängen usw.); * geeignete Wahl der Trassen, Bestimmung und Errichtung der Zutritte zur Baustelle, der Produktionswege und Zuwegungen, Gehsteige; * ihre Reinigung und insbesondere Instandhaltung insbesondere im Winter und beim Regen; * im Winter Beseitigung von Eis und Schnee, Streuung; * frühzeitige Räumung und Beseitigung von Material mit scharfkantigen Teilen; * geeignete Schuhe mit fester Sohle; * Absicherung gefährlicher Vertiefungen, Öffnungen usw. (mit einer Größe von mehr als 25 cm) mit ausreichend tragfähigen Deckeln, Abdeckungen, einem auffälligen Hindernis oder mit festem Geländer; * Deckel gegen horizontale Verschiebung gesichert; |
| Fußquetschung durch Überfahren mit Flurförderzeug; | * Niederhubwagen mit Fußschutz vor jedem Rad (auch Hinterrad) verwenden; * Ladung auf dem Wagen gleichmäßig verteilen; * der Bediener soll den Wagen nicht von der Seite schieben; |
| Überlastung des Mitarbeiters;  Verletzung von Muskeln und Sehnen beim Muskelkater durch Überanstrengung; | * Möglichkeit der Wahl eines geeigneten Typs und Größe des Wagens; * die Tragfähigkeit des Wagens nicht überschreiten; * anstatt den Wagen zu ziehen diesen von hinten schieben (Schieben ist leichter); * Wagen mit Lenkeinschlag soll am Ende geschoben oder gezogen werden, an dem sich der Lenkeinschlag befindet; * beim Rollen des Wagens hangabwärts soll der Bediener hinter dem Wagen stehen; * Die beim Bewegen von Lasten mittels Handwagen aufgewendete Kraft hängt von dem technischen Zustand des Wagens, dem Zustand des Geländes bzw. des Fußbodens einschl. Ebenheit, usw. ab. Für Frauen darf die Zugkraft bei der Anfahrt 115 N und die Druckkraft 160 N nicht überschreiten, beim Fahren darf die Zugkraft 90 N (für Schwangere 50 N) und die Druckkraft 130 N (für Schwangere 100 N) nicht überschreiten. |
| Anfahren einer Person mit Förderflurzeug, Überfahren von Füßen durch den sich bewegenden Wagen, Gefährdung von Personen durch Bewegung und Arbeitstätigkeit des Wagens,  Zusammenprall des Wagens mit einer anderen Maschine, Gerät oder Fahrzeug im Straßenverkehr; | * Konzentration des Lenkers, Beobachtung des Verkehrs in der Umgebung, angemessene Geschwindigkeit; * transportierte Lasten hindern den Lenker nicht an der Sicht; * Einhaltung von freien Profilen der Wege, Lagerzonen, * vor dem Beginn der Rückwärtsfahrt hat sich der Lenker zu überzeugen, ob er beim Rückwärtsfahren keine Person mit dem Wagen verletzen kann; * Anwesenheit von Personen in der Bahn des Wagens, vor allem beim Rückwärtsfahren, ausschließen; * den Wagen in sauberem Zustand halten, um gelöste oder beschädigte Teile erkennen zu können; * Hubeinrichtungen, Anschlagmittel, Pedale, Stufen und Fußböden der Wagen müssen frei von Fett, Öl, Dreck usw. sein; * Folgendes ist regelmäßig zu prüfen und in Stand zu halten: * Abgasanlage und Anschluss von Vergaser, Verdampfer und Kraftstoffpumpe bei Wagen mit Verbrennungsmotor, * Reifen, um Schäden an Laufflächen, Seitenwänden und Felgen festzustellen, * Haftung von Vollreifen an den Metallbändern oder Felgen, wenn nötig Fremdkörper von der Lauffläche entfernen, * Bremsen, Lenkung, Steuermechanismen, Warneinrichtungen, Beleuchtung, Regler, Überlastsicherung * alle Teile der Hub- und Schwenkwerke und Teile des Fahrgestells (diese Teile sorgfältig und regelmäßig prüfen), * Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, * Akkus, Motoren, Reglern oder Schütze, Endschalter, Schutzeinrichtungen, elektrische Leiter und Stecker, * hydraulische Systeme, Zylinder, Ventile und andere ähnliche Teile, * defekten oder beschädigten Wagen (welcher die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit seines Arbeitseinsatzes gefährden könnte und eine Gefahrenquelle darstellen könnte) außer Betrieb nehmen, bis er wieder in einen sicheren Zustand versetzt wird), * für den Einsatz des Wagens im Straßenverkehr (einschl. Be- und Entladung auf Straßen und lokalen Wegen) ist die Zustimmung des Verkehrsinspektorats der Polizei einzuholen, * wenn es die Einsatzbedingungen erfordern, ist der Wagen mit zusätzlichen Warneinrichtungen (Leuchten und Blinker) ausgerüstet, |
| bewegliche Türflügeln; Quetschen oder Anprall durch die Türflügeln | Der Informationsnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet vor ihrem Aufenthalt im Torbereich die Torflügeln in der geöffneten Position gegen spontanes Schließen und gegen Schließen durch Witterungsbedingungen zu sichern. |

1. (3)  Wenn in einem Arbeitsbereich die Aufgaben von Arbeitnehmern von zwei oder mehreren Arbeitgebern erfüllt werden, sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet sich gegenseitig schriftlich über die Risiken und die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren, die die Arbeit und den Arbeitsbereich betreffen und sie sind dazu verpflichtet bei der Sicherstellung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit für alle Arbeitnehmer im jeweiligen Arbeitsbereich zusammen zu arbeiten. Aufgrund der schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Arbeitgeber koordiniert der durch diese Vereinbarung beauftragte Arbeitnehmer die Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und die Arten ihrer Sicherstellung. [↑](#footnote-ref-1)